



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Ländle TV GmbH** (FN 333267z) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**Ländle TV**“ über die der ORS Comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX C – Vorarlberg**“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 16.02.2023** erteilt.

Bei dem Programm handelt sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Rotationsprogramm, im Rahmen dessen schwerpunktmäßig ein rund 30-minütiges Wochenmagazin, eine rund 30-minütige Sportsendung und eine rund 30-minütige Kochsendung, die jeweils eine Woche lang im Loop gespielt werden, sowie ein 15-minütiger satirischer Wochenrückblick, der wöchentlich neu produziert wird, ausgestrahlt werden. Das Programm bietet Beiträge zu den Themen Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Ländle bzw. mit Vorarlbergbezug.

Das Programm wird als Rahmenprogramm wie folgt gesendet:

- Montag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 22:00 Uhr sowie 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag: 00:00 bis 11:30 Uhr und 12:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 15:30 Uhr und 16:00 bis 24:00 Uhr

Darüber hinaus wird im Rahmen des Programms täglich von 00:00 bis 01:00 Uhr, 09:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 17:00 Uhr Teleshopping gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das



Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX,
Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.01.2023, eingelangt bei der KommAustria am 09.01.2023, ergänzt mit Schreiben vom 30.01.2023, beantragte die Ländle TV GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS Comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages, der Ergänzungen sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Ländle TV GmbH ist eine zu FN 333267z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzis. Gesellschafter der Ländle TV GmbH sind der österreichische Staatsbürger Günter Oberscheider (49,9 %) sowie die Russmedia Digital GmbH (50,10 %). Vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Günter Oberscheider und Bianca Oberscheider.

Die Russmedia Digital GmbH ist eine zu FN 240260z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Die Russmedia Digital GmbH steht im Alleineigentum der Russmedia Holding GmbH.

Die Russmedia Holding GmbH, eine zu FN 195401f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach, steht wiederum zu 99,01 % im Eigentum der EAR Privatstiftung. 0,99 % der Anteile hält der österreichische Staatsangehörige Eugen Russ.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Antenne Vorarlberg GmbH (FN 59175 y) stehen. Die übrigen 10 % der Anteile an der Antenne Vorarlberg GmbH werden von der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH gehalten. Die Antenne Vorarlberg GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ (vgl. Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002). Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 33,54 % der Anteile an der Radio Arabella GmbH, die über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ (vgl. Bescheid der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001) sowie zur Verbreitung des digitalen Programms „Radio Arabella 92,9“ über MUX II (vgl. Bescheid der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014) verfügt. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer

Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Radio Arabella GmbH hält ihrerseits 76 % an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer analogen Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ist. Die Radio Arabella GmbH hält weiters 100 % der Anteile an der Arabella Digital GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Mediendiensteanbieterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.12.2021, KOA 2.150/22-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS Comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren. Diese Zulassung endet am 15.02.2023.

Bei dem 24 Stunden-Programm "Ländle TV" handelt sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes einstündiges Rotationsprogramm mit zwei Schwerpunkten: einem 50-minütigen Wochenmagazin, das eine Woche lang im Loop gespielt wird sowie einem 10-minütigen Magazin, das täglich neu produziert wird. Das Programm bietet Beiträge zu den Themen Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Ländle bzw. mit Vorarlbergbezug.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-005, wurde die Programmdauer des Fernsehprogramms dahingehend geändert, dass im Rahmenprogramm „Ländle TV“ der Antragstellerin in den Zeiträumen Freitag 22:00 bis 22:30 Uhr, Samstag 11:30 bis 12:00 Uhr und Sonntag 15:30 bis 16:00 Uhr das Fensterprogramm „VOL.AT TV“ der Russmedia Digital GmbH ausgestrahlt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.11.2021, KOA 2.150/21-005, wurde ein weiteres Programmfenster von Montag bis Freitag von 17:00 bis 18:00 Uhr für ein weiteres von der Russmedia Digital GmbH verantwortetes Programmfenster, in dem die Sendung „Vorarlberg LIVE“ ausgestrahlt wird, bewilligt.

Mit Bescheid vom 19.12.2019, KOA 4.432/19-009, wurde der Ländle TV GmbH darüber hinaus die probeweise Ausstrahlung von Teleshopping, das von der Firma Mediashop zugeliefert wird, unter eigener Programmverantwortung beginnend mit 01.01.2020 für die Dauer von zwölf Wochen im Rahmen des Programms „Ländle TV“ täglich von 09:00 bis 10:00 Uhr, 16:00 bis 17:00 Uhr und 00:00 bis 01:00 Uhr genehmigt. Mit weiteren Bescheiden der KommAustria wurde der Ländle TV GmbH die Verlängerung der zunächst probeweise bewilligten Ausstrahlung von Teleshopping genehmigt, zuletzt mit Bescheid vom 21.12.2022, KOA 2.150/22-011, bis zum 15.02.2023.



2.2. Programm

Bei dem beantragten Programm handelt sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Rotationsprogramm, im Rahmen dessen schwerpunktmäßig ein rund 30-minütiges Wochenmagazin, eine rund 30-minütige Sportsendung und eine rund 30-minütige Kochsendung, die jeweils eine Woche lang im Loop gespielt werden, sowie ein 15-minütiger satirischer Wochenrückblick, der wöchentlich neu produziert wird, ausgestrahlt werden. Das Programm bietet Beiträge zu den Themen Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Ländle bzw. mit Vorarlbergbezug.

Das Programm wird als Rahmenprogramm wie folgt gesendet:

- Montag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Dienstag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 24:00 Uhr
- Freitag: 00:00 bis 17:00 und 18:00 bis 22:00 Uhr sowie 22:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag: 00:00 bis 11:30 Uhr und 12:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 15:30 Uhr und 16:00 bis 24:00 Uhr

Darüber hinaus wird im Rahmen des Programms täglich von 00:00 bis 01:00 Uhr, 09:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 17:00 Uhr Teleshopping, das von der Firma Mediashop zugeliefert wird, unter eigener Programmverantwortung gesendet.

Das Motto „Vielfältig – regional – nah am Geschehen für s`Ländle & d`Lüt“ zieht sich durch das gesamte Programm. Schwerpunkte sind die Menschen in Vorarlberg, Vereine, Sport, Kultur, Industrie und vieles mehr. „Ländle TV“ präsentiert Vorarlberg mit all seinen Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten, vom Berg bis zum See, von Sport bis Kultur, von den Gemeinden bis in die Städte.

Das rund 30-minütige Wochenmagazin „DAS MAGAZIN“ berichtet ausführlich über die spannendsten Geschichten aus der Region. Neben Reportagen über die Vorarlberger Kultur, Wirtschaftsergebnisse, Vereinsgeschichten und Events sind beispielsweise die Serien „Us dr Gondl“, „Ländle Talk“ und „Lehre im Fokus“ fixe Bestandteile der Sendung. Das zur Gänze eigenproduzierte Wochenmagazin wird jeden Dienstag neu und anschließend eine Woche in Rotation ausgestrahlt.

Die ca. 30- minütige Sportsendung „LändleSport“ berichtet über Vorarlbergs Sportlandschaft, welche seit Beginn eine tragende Säule des Fernsehprogramms ist. Präsentiert werden die wichtigsten Sportevents im ganzen Land, sei es Fußball, Eishockey oder Schulsport. Weiters gibt es jede Woche einen spannenden Gast im Sportstudio (von Sportpromis bis hin zu Nachwuchssportlern). Außerdem wird von Fußballspielen aus den Unterklassen, aber auch über Randsportarten berichtet. Die zur Gänze eigenproduzierte Sendung wird jeden Montag neu und anschließend eine Woche in Rotation ausgestrahlt.

In der Kochsendung „#zäm kocha“ wird ein Gericht mit regionalen Zutaten gekocht – ganz einfach zum Mitkochen. Die Köche sind so unterschiedlich wie die Gerichte. Hinter dem Herd stehen sowohl Haubenköche als auch Bäuerinnen. Gekocht wird, was Vorarlberg/Österreich zu bieten hat.



Regionalität steht im Vordergrund. Die zur Gänze eigenproduzierte Sendung wird jeden letzten Freitag im Monat neu und anschließend in Rotation ausgestrahlt.

Die rund 15-minütige Sendung „DER TAG REVUE“ ist ein satirischer Wochenrückblick, in dem die vergangene Woche mit Humor analysiert wird. Die zur Gänze eigenproduzierte Sendung wird jeden Samstag neu und von Samstag bis Montag in rund 10 Wiederholungen ausgestrahlt.

Außerdem beinhaltet das Programm folgende weitere, zu 100 % eigenproduzierte Sendungsinhalte:

- „gsuacht & gfunda“: Es handelt sich um eine rund 50-minütige, 6-teilige Sendung ab dem Frühjahr 2023, in der Vorarlbergerinnen und Vorarlberger die Möglichkeit haben, sich zu finden. Egal, ob sie auf der Suche nach der großen Liebe, einer Wander- oder Tanzbegleitung sind. Jede Folge wird eine Woche lang in Rotation wiederholt.
- „Begegnung am Berg“: Es handelt sich um eine rund 20 Minuten dauernde Sendung, in der der erfahrene Bergsteiger Franz Lutz jede Woche mit einer Vorarlbergerin oder einem Vorarlberger einen Gipfel im Ländle besteigt. Während des Aufstiegs erfährt das Publikum viel Wissenswertes, sowohl über den Wanderweg als auch über die Wanderbegleitung von Franz Lutz. Die Sendung erscheint jeden Donnerstag (Frühjahr – Herbst) neu und wird eine Woche lang in Rotation wiederholt.
- „voRADLberg“: In dieser Sendung werden Vorarlbergs schönste Fahrradstrecken, vom Bodensee bis in die Berge, gezeigt. Die Sendung erscheint ab dem Frühjahr 2023 jeden Mittwoch (Frühjahr – Herbst) neu und wird eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt.

In den Ausstrahlungslücken (Programmfenstern) werden folgende Fensterprogramme unter der redaktionellen Verantwortung Dritter ausgestrahlt:

- „Vorarlberg LIVE“ (Russmedia Digital GmbH): Montag – Freitag 17:00-18:00 Uhr
- „VOL.AT TV“ (Russmedia Digital GmbH): Freitag 22:00-22:30 / Samstag 11:30 – 12:00 / Sonntag 15:30-16:00 Uhr

In Kooperation mit anderen TV-Sendern sind folgende Sendungsinhalte zu sehen:

- Bauen & Wohnen: Es handelt sich um ein rund 30 Minuten dauerndes Magazin in Kooperation mit Regio TV Deutschland.
- Österreich-Blick: Es handelt sich um ein rund 27 Minuten langes Magazin vom R9 Österreich Verbund.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin insbesondere auf den bisherigen Sendebetrieb und hält fest, dass die entsprechenden Voraussetzungen für eine

regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms aufgrund der langjährigen Tätigkeit und Erfahrung gegeben sind.

Vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Günter Oberscheider, der das Fernsehprogramm seit 2007 leitet, und Bianca Oberscheider, die bereits seit 2007 im Unternehmen und seit 2021 als operative Geschäftsführerin tätig ist.

Das Team setzt sich neben der Geschäftsführung aus 14 erfahrenen Personen aus der Medienbranche insbesondere in den Bereichen Produktion, Moderation und Redaktion zusammen, darunter 10 Angestellte und 4 freie Mitarbeiter.

Seit der Übernahme des Kabelfernsehenders durch Günter Oberscheider konnte das Unternehmen schwarze Zahlen schreiben und den Gewinn kontinuierlich um rund 15 bis 20 Prozent steigern. Zwar war seit der Corona-Ausnahmesituation eine wirtschaftliche Stagnation zu verzeichnen, dennoch konnten schwarze Zahlen geschrieben werden. In den nächsten zwei Jahren wird das Ergebnis von „vor Corona“ wiederhergestellt sein. Die Antragstellerin geht in der vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenplanung davon aus, dass die Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden kann und sowohl die Erlöse als auch die Gewinne weiterhin ansteigen werden.

Durch die starke Verankerung des Senders in der Region, den Bekanntheitsgrad, das vielfältige Programm, die erfahrenen Mitarbeiter, die Tochterfirma Medienzoo sowie mit dem Gesellschafter Russmedia Digital GmbH im Rücken ist somit insgesamt eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms gewährleistet.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, wurde der ORS Comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt, welche die Versorgung des Rheintales von Bregenz über Dornbirn bis Feldkirch im Bundesland Vorarlberg umfasst. Im genannten Bescheid wurde im Rahmen des Programmbouquets unter anderem das Programm „Ländle TV“ mit Programmfenster genehmigt.

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Ländle TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen und den vorgelegten Unterlagen. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.



Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergeben sich die Feststellungen aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Verbreitung des Programms „Ländle TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ der ORS comm GmbH & Co KG ergeben sich aus dem vorgelegten Verbreitungsvertrag zwischen der Ländle TV GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG vom 01.02.2022.

Die Feststellungen hinsichtlich der Programmdauer sowie den Programmfenstern für „VOL.AT TV“ und „Vorarlberg LIVE“ ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin samt Ergänzungen und den vorgelegten Vereinbarungen zur Nutzung von Übertragungskapazitäten zwischen der Antragstellerin und der Russmedia Digital GmbH vom 20.05.2021 und vom 11.04.2019.

Die Feststellungen betreffend die Ausstrahlung von Teleshopping, das von der Firma Mediashop zugeliefert wird, unter eigener Programmverantwortung beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin samt Ergänzungen und Klarstellungen (zuletzt telefonisch am 13.02.2023, vgl. Aktenvermerk zu KOA 2.135/23-003). Es wurde ferner ein Kooperationsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Mediashop GmbH vom 19.12.2022 vorgelegt.

Die Feststellungen hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus der vorgelegten, schlüssigen Einnahmen- und Ausgabenplanung für die Jahre 2023-2027, dem Jahresabschluss 2021 und den diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2011 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]



Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:



1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

- a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
- b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

- a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
- b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen



nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt..

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,



1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt."

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet terrestrisches Fernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; sie gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat die Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin eine juristische Person mit Sitz in Götzis ist. Hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Die Hauptgesellschafter und Geschäftsführer sind österreichische Staatsbürger. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der insgesamt schlüssig und glaubhaft die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung des Fernsehprogramms darstellt. Für die Glaubhaftmachung der finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist weiters zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits seit Jahren erfolgreich ein Fernsehprogramm veranstaltet und in diesen Bereichen auf erfahrenes Personal und bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Damit konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in finanzieller, programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.



Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine solche Vereinbarung abgeschlossen und vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Es wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

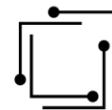
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /



KOA 2.135/23-004 „, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Februar 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)